

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rail Force GmbH

Stand: 1. Oktober 2024

– im Folgenden "Auftragnehmer" genannt –

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Vertragsabschlüsse zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Bereich Bahndienstleistungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Leistungsumfang und Ausführungszeit

1. Vertragsgegenstand:

Der Auftragnehmer stellt im Rahmen von Werk-, Dienstleistungs- oder Geschäftsbesorgungsverträgen Personal, Geräte und/oder Maschinen zur Verfügung. Der genaue Leistungsinhalt ergibt sich aus dem fristgerecht angenommenen Angebot des Auftragnehmers. Fehlt eine explizite Bindefrist im Angebot, gilt eine Frist von zwei Wochen ab Angebotsdatum als verbindlich. Liegt kein Angebot vor, z. B. bei Abrufen aus Rahmenverträgen, gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2. Sorgfalt und Grundlage der Leistungserbringung:

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf Basis der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen und Informationen mit branchenüblicher Sorgfalt. Teilleistungen können durch Nachunternehmer erbracht werden.

3. Ausführungszeit:

Maßgeblich für die Leistungszeit ist die Auftragsbestätigung oder, falls nicht vorhanden, das Angebot des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht zur Leistung verpflichtet, solange der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Genehmigungen oder Anzahlungen) nicht erfüllt.

4. Verzug oder fehlende Mitwirkung des Auftraggebers:

Kommt der Auftraggeber in Verzug oder erfüllt seine Mitwirkungspflichten nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer Ersatz für entstandene Mehrkosten und Schäden verlangen, auch wenn er das Kündigungsrecht nicht ausübt.

§ 3 Abnahme und Gefahrübergang

Die Abnahme der Leistung erfolgt durch Übergabe mit Empfangsbestätigung. Alternativ kann eine technische Prüfung, eine Güteprüfung oder eine behördliche Abnahme (z. B. durch das Eisenbahn-Bundesamt) als Abnahme gelten.

§ 4 Preise und Rechnungsstellung

1. **Vergütung:**

Die Preise richten sich nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. **Arbeitszeiterfassung:**

Der Auftragnehmer erstellt Stundennachweise, die vom Auftraggeber täglich zu bestätigen sind. Unterbleibt die Bestätigung, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten.

3. **Teilrechnungen:**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzureichen.

4. **Schlussrechnungen:**

Rechnungen gelten nur dann als Schlussrechnungen, wenn sie ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. **Aufrechnung und Zurückbehaltung:**

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten.

2. **Fälligkeit und Zahlungsfrist:**

Forderungen des Auftragnehmers werden mit Leistungserbringung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers.

3. **Zahlungsverzug:**

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen und die Leistungserbringung aussetzen.

§ 6 Verzug und Schadensersatz

1. Verzugsschäden:

Der Auftraggeber kann bei vom Auftragnehmer verschuldetem Leistungsverzug eine Verzugsentschädigung von 0,5 % des Nettoauftragswerts pro Tag, maximal jedoch 5 %, verlangen.

2. Ausschluss weitergehender Ansprüche:

Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Betriebsausfallschäden sind ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber einen Insolvenzantrag stellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wird.

§ 8 Gewährleistung

1. Nachbesserung:

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung einräumen, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber den Mangel selbst beheben oder Dritte beauftragen, jedoch nur nach vorheriger Information des Auftragnehmers.

2. Austausch von Personal und Geräten:

Der Austausch erfolgt ausschließlich nach Entscheidung des Auftragnehmers.

3. Haftungsausschluss:

Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Der Auftragnehmer haftet nicht für leicht fahrlässige oder grob fahrlässige Verletzungen von Nebenpflichten durch Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Allgemeine Haftungsbeschränkung:

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern keine grobe

Fahrlässigkeit, Vorsatz oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Pflichten haftet der Auftragnehmer nur für vorhersehbare Schäden.

2. Ausnahmen:

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Garantieverletzungen oder bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 11 Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge von höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streik oder behördlichen Maßnahmen.

§ 12 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist Berlin-Charlottenburg. Der Auftragnehmer kann auch am Sitz des Auftraggebers klagen.

2. Erfüllungsort:

Der Erfüllungsort ist die im Vertrag genannte Empfangsstelle des Auftraggebers.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.